

Benutzungs- und Hausordnung
für die Jugendclubräume
in städtischen Gebäuden

- 1.1 Die Stadt stellt den Jugendlichen **in Stadtteilen** der Kreisstadt Homberg (Efze) Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden zur Verfügung,
(...)
die als selbstorganisierte Freiräume und informelle Treffpunkte – sog. Jugendclubs- der örtlichen Jugendlichen genutzt werden.
- 1.2 Die Kreisstadt Homberg (Efze) ist Eigentümerin dieser Einrichtungen. Sie wird durch den Magistrat vertreten, für den **die städtische Bauverwaltung**, sowie die für die Dorfgemeinschaftshäuser eingesetzten Hausverwalter/-innen handeln. Für die an die Jugendclubs überlassenen Räume übt der jeweilige Vorstand das Hausrecht und die Schlüsselgewalt aus. Jedoch ist die Stadt berechtigt, jederzeit von ihrem allgemeinen Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn es die Situation erfordert oder wenn Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit besteht.
- 1.3 **Die Rahmenbedingungen zur Nutzung der Räumlichkeiten werden durch diese „Benutzungs- und Hausordnung für die Jugendclubräume in städtischen Gebäuden“ vorgegeben und werden darüber hinaus über eine individuelle Satzung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat des Stadtteils geregelt. Die Stadtjugendpflege berät und unterstützt bei der Entwicklung und der Umsetzung von tragfähigen Modellen für den jeweiligen Stadtteil und steht bei Problemen als Ansprechpartner und Vermittler zur Seite.**
- 1.4 Dem Vorstand des jeweiligen Jugendclubs muss mindestens 1 Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, angehören. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutze der Jugend und über Betäubungsmittel unbedingt eingehalten sowie alle erforderlichen Genehmigungen (...) eingeholt werden. Die Benutzung des Jugendclubs hat stets unter Aufsicht von mindestens einer volljährigen Person zu erfolgen.
Besucher von Jugendclubräumen in städtischen Gebäuden akzeptieren, dass der jeweilige Vorstand zur Ausübung des Hausrechtes personenbezogene Daten erheben kann. Der Vorstand des Jugendclubs hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch die Stadt Homberg (Efze) vorgegebenen Datenschutzbedingungen eingehalten werden.

Die Ausgabe sowie der Verzehr von Getränken sind im Freien vor den Clubs nicht gestattet. Auch sind laute Gespräche oder Ansammlungen vor den Clubs zu vermeiden.

Waffen jeglicher Art dürfen unter keinen Umständen in Jugendräume mitgebracht, dort vorgezeigt oder hergestellt werden.

Untersagt ist jede Form von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und politischem Extremismus.

Weiter ist es untersagt, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Symbole und Kennzeichen zu verwenden oder zu verbreiten, die

im Geiste zu verfassungsfeindlichen Organisationen stehen oder diese vertreten.

Sollten Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen bekannt werden, ist die Stadt berechtigt, die Räume sofort zu schließen.

- 1.5 Die Benutzer der Jugendclubs haben darauf zu achten, dass die Anlagen, Einrichtungen und das Inventar pfleglich behandelt werden.
(...)
Schäden sind umgehen **der städtischen Bauverwaltung** zu melden.
- 1.6 Die Benutzung dieser Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Die Stadt ist von jeglichen Haftungsansprüchen, die sich aus der Benutzung ergeben können freigestellt. Sie haftet lediglich im Rahmen ihrer allgemeinen **Verkehrssicherungspflicht**.
- 1.6 Für sämtliche von den Jugendclubs eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- Für die Bewachung der Parkplätze, der Garderobe oder sonstige Aufbewahrungsorte hat der Jugendclub selbst zu sorgen.
- 1.7 Die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten geht zu Lasten des jeweiligen Jugendclubs, ebenso die Beseitigung des Mülls. Auf Anfrage werden den Jugendclubs Müllsäcke zur Verfügung gestellt.
- 1.8 Bauliche Veränderungen am oder im Gebäude bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der **Bauverwaltung** der Stadt Homberg (Efze).
- 2.0 Der Verbrauch von elektrischer- **und Heizenergie**, Wasser u. ä. ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 2.1 Um Ruhestörungen zu vermeiden, sind Musikanlagen mit angemessener Lautstärke zu betreiben. Musik bei geöffnetem Fenster ist nicht erlaubt. Nach 22:00 Uhr sind die Anlagen auf Zimmerlautstärke zu drosseln. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass keine Motoren länger, als für den Startvorgang des Fahrzeuges erforderlich, laufen.
- 2.2 Weitere schriftliche Anweisungen oder Anordnungen bleiben der **städtischen Bauverwaltung** vorbehalten.

Homberg (Efze), den

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Homberg (Efze)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister